

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss
Frau Claudia Ravensburg, MdL
POSTFACH 3240
65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

Frankfurt, den 15. September 2015

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG -) - Drucks. 19/2161 und dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern - Drucks. 19/1509 -

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Stellungnahme zu den oben aufgeführten Gesetzesentwürfen.

In Ihrem Entwurf begrüßen wir besonders:

- Das unser Vorschlag, in § 1 festzuschreiben, dass den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen hinsichtlich den Zielen des Gesetzes Rechnung getragen wird, Aufnahme in das neue HGIG finden soll,
- Ihren Vorschlag der Festschreibung eines Initiativrechtes der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten für alle Angelegenheiten, die ihrer Beteiligung unterliegen sowie
- die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen in § 12 hinsichtlich Weiterqualifizierung und Kostenübernahme, im Falle eines zu betreuenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 2 Geltungsbereich

Wir regen an, den Geltungsbereich des HGIG entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion zu erweitern.

§ 5 Aufstellen von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen

Zur Evaluierung, inwieweit gem. § 1 des Gesetzes den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen wird, erachten wir es für notwendig, bei der Datenerhebung hinsichtlich der Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur, in allen von Ihnen aufgeführten Punkten mit aufzuschlüsseln, inwieweit es sich hier um Frauen mit Behinderung handelt, wie dies auch in § 28 Abs. 1 des Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vorgeschlagen wird.

§ 7 Verfahren zur Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen, Bekanntmachung, Berichte

Für diesen Paragraphen schlagen wir entsprechend dem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion folgende Ergänzung vor:

Ist es absehbar, dass die ursprünglichen Ziele nicht vollständig und zeitgerecht erfüllt wurden oder nicht erreichbar sein werden, müssen ergänzende Maßnahmen in den Frauenförderplan aufgenommen werden, um die Verwirklichung der ursprünglichen Ziele sicher zu stellen. Ist dies nicht möglich, müssen die dafür maßgebenden Gründe in der Ergänzung des Frauenförderplans dargelegt werden.

§ 8 Vergabe von Ausbildungsplätzen

Wir regen an, in diesem Paragraphen festzuschreiben, dass den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen wird.

Begründung:

Schon die Suche nach einem Ausbildungsplatz ist für Frauen mit Behinderung aus den verschiedensten Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

§ 11 Auswahlentscheidungen

Wir regen an, einen weiteren Paragraphen, der Aussagen zur Besetzung der Auswahlkommission trifft, mitaufzunehmen, oder § 11 entsprechend zu erweitern. U. E. sollte die Auswahlkommission paritätisch besetzt sein. Bzgl. der detaillierteren Regelungen verweisen wir auf den Vorschlag der SPD-Fraktion in § 17.

§ 14 Arbeitsbedingungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Analog des Vorschlages der SPD-Fraktion sollte hier noch mit aufgeführt werden, dass die Beschäftigten, die einen Antrag auf Arbeitszeitverminderung stellen, schriftlich auf die Möglichkeit der Befristung hingewiesen und ihnen eine Möglichkeit der entsprechenden Modifizierung ihres Antrages angeboten werden muss.

§ 17 Aufgaben und Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Für Abs. 5 regen wir die Konkretisierung des angemessenen Zeitraumes durch Festschreibung einer konkreten Frist, innerhalb dieser die Dienststelle über den Antrag der Frauenbeauftragten entscheiden muss, an.

§ 18 Information und Austausch

In Satz 1 sollten hinter „Hessischen Personalvertretungsgesetzes“ die Worte „mit Rede und Antragsrecht“ ergänzt werden.

§ 19 Widerspruchsrecht

Bedauerlicherweise ist, der im derzeitigen HGIG in § 17 aufgenommene Satz: „Dem Widerspruch der Frauenbeauftragten ist zu entsprechen, wenn die Dienststelle innerhalb der vorgegebenen Frist keine erneute Entscheidung trifft“ entfallen. Eine Wiederaufnahme dieses Satzes erachten wir für nötig.

§ 22 Neuerrichtung, Auflösung und Eingliederung von Dienststellen

Hier sollte noch ergänzt werden, dass sich die Tätigkeit der kommissarisch berufenen Frauenbeauftragten verlängert, wenn sich die endgültige Bestellung der Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin durch ein personalvertretungsrechtliches Stufen- oder Einigungsstellenverfahren verzögert.“

Zudem müsste noch eine Regelung für den Fall, dass die Dienststelle ihrer Verpflichtung zur Besetzung der oben aufgeführten Stellen nicht nachkommt, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung